



Inhalt

• Wissenswertes	2
UVgO gilt zukünftig auch für Zuwendungsempfänger	2
Ideen zur weiteren Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gefragt.....	2
Peer Review 2018 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.....	2
Rat für Nachhaltige Entwicklung gibt Hinweise für Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement	3
Bewerbung für den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2018	3
BME prämiert beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber bei Beschaffungen	3
Flexibel sein und erst mal machen: Manuela Haddadzadeh, oberste Einkäuferin des Norddeutschen Rundfunks.....	3
BMI: Tätigkeitsbericht 2017	4
• Recht	4
Schlechtleistung nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB	4
Vorbereitung von Vergabeunterlagen ist dem Vergabeverfahren vorgelagert.....	5
• International.....	6
Aus der EU	6
Zukünftige EU- Kohäsionspolitik: Einfachere Regeln und Investitionen mit klarem europäischen Mehrwert...6	
Konsultationen zur Zukunft Europas.....	6
Leitlinie für innovative Beschaffung der EU Kommission.....	6
• Aus den Bundesländern	6
Bayern: Änderungen im VHB Bayern	6
Nordrhein-Westfalen: Unterschwellenvergabeordnung in Kraft.....	7
Schleswig-Holstein: „Nachhaltige Beschaffung in die Verantwortung der Vergabestellen geben“	7
• Veranstaltungen.....	8



UVgO gilt zukünftig auch für Zuwendungsempfänger

Bereits seit September 2017 wenden Bundesauftraggeber bei der Beschaffung im Unterschwellenbereich die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an. Nicht betroffen waren bisher Zuwendungsempfänger, die gemäß Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) weiterhin die VOL/A, 1. Abschnitt, bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten hatten. Mit Rundschreiben vom 25. April 2018 wurde nicht nur der Anwendungsbefehl für die EVB-IT in die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV BHO) eingefügt, sondern auch Nr. 3.1 der ANBest-P geändert.

Das zuständige Bundesfinanzministerium teilte mit, dass Nr. 3.1 der ANBest-P wie folgt neu gefasst wird:

„Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind anzuwenden

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).“

Die ANBest-P sind vom Zuwendungsgeber bei der Projektförderung unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen (VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO). Die Änderung der VV zu § 44 BHO tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Quelle: Vergabeblog

Ideen zur weiteren Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gefragt

Die Bundesregierung hat erst Anfang 2017 die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen. Diese soll jedoch den Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umfassender gerecht werden. Deshalb ist für dieses Jahr eine Aktualisierung vorgesehen. Für diese wünscht sich die Bundesregierung eine möglichst breite Beteiligung und lädt ein, sich mit Ideen daran zu beteiligen. Bei der Aktualisierung geht es nach dem Konsultationspapier des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung auch um die Frage nach einer besseren Berücksichtigung von Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Beschaffung. Ihre Beiträge können Sie bis zum 26. Juni 2018 per E-Mail (Nachhaltigkeitsdialog@bpa.bund.de) oder Brief an das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Referat 315-Nachhaltigkeit, Postfach 11044 Berlin, Stichwort: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, senden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Nachhaltigkeit/Konsultationspapier%202018/2018-06-05-nachhaltigkeitsstrategie-aktualisieren.html>

Peer Review 2018 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Nach der Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung, sind die Regierungen hauptverantwortlich für deren Umsetzung und Überprüfung. Mit der Annahme der Agenda 2030 hat sich die deutsche Regierung für ihre Umsetzung ehrgeizige Ziele gesetzt. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ist dabei der wichtigste Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030. Am 4. Juni 2018, anlässlich der 18. Jahreskonferenz des Rats für Nachhaltige Entwicklung in Berlin, wurde der Peer Review 2018 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vorgestellt. Dabei handelt es sich um ein zentrales, internationales Experten-Gutachten zu den Umsetzungsfortschritten der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Bundesregierung hat eine Peer-Review-Gruppe beauftragt, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie zu prüfen. Die Peer-Review-Gruppe hat dabei insbesondere untersucht, was beim deutschen Nachhaltigkeitsansatz funktioniert und was nicht und die Stärken und Defizite Deutschlands analysiert. Der Bericht stellt zunächst fest, dass Deutschland für eine ambitionierte Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) gut aufgestellt ist und auch schon einiges erreicht hat. Die Nachhaltigkeitsinstitutionen seien gut konzipiert, die erforderlichen Technologien und finanziellen Mittel stünden zur Verfügung, wichtige Grundlagen der nachhaltigen Entwicklung sind fest in der Gesellschaft und im politischen System verankert. Hervorgehoben werden auch die zahlreichen gesellschaftlichen Initiativen und die aktive Unterstützung der weltweiten Umsetzung der Agenda 2030 durch Deutschland. Zugleich werden mehrere Empfehlungen ausgesprochen um die nachhaltige Entwicklung in Deutschland weiter voranzubringen. So u.a. den faktenbasierten und informierten Dialog an den Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzuwerten und zu stärken und den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung (PBnE) mehr Befugnisse zu verleihen und ihn zu befähigen, den Fortschritt der

Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie eingehend zu prüfen. Die Bundesregierung sollte weiter ihre zentrale Koordination stärken, um die Kohärenz der Nachhaltigkeitspolitik zu verbessern. Die parlamentarische Kontrolle sollte erhöht und die unabhängige Funktion des Rates für Nachhaltige Entwicklung verbessert werden.

Den Peer Review 2018 finden Sie unter: https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2018/05/2018_Peer_Review_of_German_Sustainability_Strategy_BITV.pdf

Rat für Nachhaltige Entwicklung gibt Hinweise für nachhaltiges Veranstaltungsmanagement

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung hat seine Jahreskonferenz 2018 nach den Kriterien eines nachhaltigen Veranstaltungsmanagements geplant und durchgeführt. Dabei wurde u.a. der Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) berücksichtigt. Daneben wurden alle Maßnahmen, die bei der Durchführung von Veranstaltungen des Rates im Rahmen des nachhaltigen Veranstaltungsmanagements bereits in der Planungsphase bedacht wurden, dokumentiert und zusammengefasst. Die Dokumentation der Maßnahmen wurde auf der Internetseite des Rates eingestellt und ist einsehbar unter:

<https://www.nachhaltigkeitsrat.de/jahreskonferenz-2018/nachhaltiges-veranstaltungsmanagement/>

Bewerbung für den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2018

Seit 2011 würdigt das Bundeswirtschaftsministerium mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis branchenübergreifend herausragendes Engagement im Bereich der Rohstoffeffizienz. Ausgezeichnet werden Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierte Forschungsergebnisse. Auch in diesem Jahr werden wieder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 1.000 Beschäftigten und Firmensitz in Deutschland sowie eine Forschungseinrichtung als Preisträger ausgewählt. Die Bewerbungsunterlagen sind ab August 2018 auf der [Website des Deutschen Rohstoffeffizienz-Preises](#) abrufbar. Bewerbungen sind im Zeitraum 3.9.- 29.10.2018 möglich.

BME prämiert beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber bei Beschaffungen

Der <https://www.bme.de/bundesverband-materialwirtschaft-einkauf-und-logistik/> prämiert auch dieses Jahr wieder herausragende Projekte bei der Beschaffung von Innovationen (Produkte und Dienstleistungen) und der Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse. Für den **Award** können sich Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentliche Unternehmen und Institutionen bewerben. Er steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Dem Sieger des Wettbewerbs winkt ein Gutschein für Beratungsleistungen in Höhe von 10.000 Euro.

Nach einer Vorauswahl der besten Konzepte durch eine unabhängige Jury werden die Bewerber mit den innovativsten Lösungen zur Präsentation am 27. November 2018 nach Frankfurt eingeladen. Aus deren Kreis wird von der Jury der Sieger ermittelt. Die offizielle Preisverleihung erfolgt dann im Rahmen des "Tages der öffentlichen Auftraggeber" 2019 in Berlin. Von den Teilnehmern kann entweder ein Konzept zu innovativen Beschaffungsprozessen oder zur Beschaffung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen eingereicht werden. Das eingereichte Konzept muss in der Praxis Anwendung gefunden haben, dauerhaft zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Beschaffung beigetragen haben und auf andere vergleichbare Institutionen bzw. Organisationen der öffentlichen Hand übertragbar sein. Bei dem Beitrag muss es sich um eine unveröffentlichte Arbeit in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal zwanzig Seiten handeln. Einsendeschluss: 12. Oktober 2018. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Flexibel sein und erst mal machen: Manuela Haddadzadeh, oberste Einkäuferin des Norddeutschen Rundfunks



Manuela Haddadzadeh ist oberste Einkäuferin des Norddeutschen Rundfunks und Preisträgerin des Hamburger Vergabepreises 2018. Die Jury hat ihr Engagement u.a. mit den Worten gewürdigt: „Der NDR hat unter der Leitung von Manuela Haddadzadeh in kürzester Zeit eine professionelle Einkaufsabteilung aufgebaut, die nicht nur nach vergaberechtlichen Grundsätzen handelt, sondern die auch nach den Grundsätzen des strategischen Einkaufs organisiert ist. Die Zeitschrift SUPPLY hat in einem Artikel die Preisträgerin vorgestellt und diesen Artikel dankenswerter Weise den ABSTn zur Veröffentlichung freigegeben. Der folgende Text ist eine stark gekürzte Version.

Manuela Haddadzadeh hat es, dieses Besondere, das nebulös Charisma genannt wird: die Fähigkeit, mit wenigen Sätzen die volle Aufmerksamkeit aller zu erringen. Die 54-jährige Leiterin Einkauf und Logistik des Norddeutschen Rundfunks (NDR) in Hamburg hat ein Händchen für diffizile Situationen. Eine Gabe, die ihr wohl schon bei der Geburt in Teheran (Iran) in die Wiege gelegt wurde.... Haddadzadeh war gerade 15, als der Schah 1979 stürzte und

Religionsführer Ajatollah Chomeini aus dem französischen Exil kommend die Macht übernahm. „Zum Glück haben wir die doppelte Staatsbürgerschaft, also auch deutsche Pässe“, berichtet Haddadzadeh heute rückblickend. Gemeinsam mit ihren beiden Schwestern und der Mutter flüchtete sie nach Deutschland, in die Heimat der Mutter.... Die Familie blieb in Hamburg, Haddadzadeh machte Abitur und studierte Betriebswirtschaft (BWL). ... Ein Studentenjob während des Examens brachte sie zum NDR. Und sie blieb. Zunächst in der Technischen Betriebswirtschaft, dann als Assistentin des Verwaltungsdirektors, dann als Verantwortliche für Lizenzen Fernsehen und schließlich seit nun 17 Jahren als Chefin Einkauf und Logistik.

... Den durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Dezember 2007 nötigen Wechsel zum öffentlichen Auftraggeber bewältigte sie mit Unterstützung der Hamburger Finanzbehörde beinahe schon unauffällig. Seither hat sie so viel Expertise in europaweiten Ausschreibungen, dass sie und ihr 15-köpfiges Team diese inzwischen auch für Radio Bremen und den Deutschen Rundfunk als Kooperationspartner durchführen. Zudem beschafft der NDR Einkauf innerhalb der „ARDArbeitsgruppe Koordinierte Beschaffung“ auch für weitere ARD-Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Sender in der Schweiz und Österreich.

... Gemeinsam mit den anderen Einkaufsleitern ist Haddadzadeh auch als Leiterin der Taskforce zur Umsetzung angestrebter Einkaufseinsparungen aktiv. Außerdem fungiert sie als Bindeglied zwischen dem Einkauf und den IT-Bereichen der ARD. „Schließlich macht die IT den größten Brocken bei unseren Einkäufen aus“, berichtet sie.

Aber was kaufen Sender eigentlich so ein? „Alles“, lacht Haddadzadeh. Ihr Ausschreibungsportfolio reiche von der kompletten Büro-Ausstattung inklusive aller Soft- und Hardware bis hin zum voll ausgerüsteten Ü-Wagen. „Gerade haben wir die vernetzte Produktion unseres Auslandsstudios in London europaweit ausgeschrieben“, erzählt sie. ... „Veränderungen halten fit im Kopf, und Neues anzufangen, zu organisieren und zu strukturieren, das ist mein Ding“, lacht sie. Und wenn's dabei mal nicht wie erhofft läuft, dann folge sie dem Motto „Flexibel sein und erst mal machen“. (Kürzung durch Volker Romeike; ABST SH)

Den vollständigen Artikel finden sie unter: <https://www.supply-magazin.de/flexibel-sein-und-erst-mal-machen>

BMI: Tätigkeitsbericht 2017

Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI), die zentrale Vergabestelle des Bundes, hat ihren aktuellen Tätigkeitsbericht 2017 vorgelegt. Dieser bietet einen kompakten Überblick zu den zahlreichen Beschaffungsvorhaben des vergangenen Jahres. Berichtet über die Arbeit der neuen Zentralstelle IT-Beschaffung (ZIB), von erfolgreichen E-Projekten für die „Digitale Verwaltung 2020“ sowie die Beschaffung hochwertiger Technik und die Ausrüstung für Sicherheitsbehörden. Schließlich zeigt der aktuelle Tätigkeitsbericht des Beschaffungsamtes auch, wie mit effizienten Modernisierungsmaßnahmen Steuergelder gespart werden können und die Arbeit der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) unter anderem für ökonomische Vorteile durch die Einbeziehung von Lebenszykluskosten bei der Beschaffung sorgt.

Zum Bericht gelangen Sie unter:

http://www.bescha.bund.de/DE/Service/Publicationen/publikationen_taetigkeitsberichte_migriert.html;jsessionid=E3D2E2960C2715E79501B33B069D61FA.1_cid325?nn=4067846

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten



Recht

Schlechtleistung nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB

Auftraggeber obliegt Ermessensentscheidung; (schlechte) Erfahrung muss nicht notwendig aus derselben Leistungsart erfolgt sein

Sachverhalt:

Durchgeführt wurde ein EU-weites Offenes Verfahren zur Vergabe von Instandhaltungsleistungen an der Gefahrenmeldetechnik. Bieter A war bereits Vertragspartner des öAG im Rahmen der Installation einer neuen Brandmel-

deanlage. A erbrachte seine Bauleistung hinsichtlich der Brandmeldeanlage mangelhaft und mit erheblichem Verzug. Zudem missachtete er wiederholt das bauvertragliche Kooperationsgebot. Hierdurch kam es zu Störungen bei den übrigen Gewerken, was zu einer Verzögerung der Nutzung des betroffenen Laborgebäudes führte. Der öAG setzte A entsprechende Nachfristen zur Fertigstellung seiner Leistung, die insgesamt auch nicht eingehalten wurden. Daraufhin kündigte der öAG den Bauvertrag und ließ die noch ausstehenden Leistungen im Wege der Ersatzvornahme fertigstellen. Auf eine darauf erfolgende Ausschreibung über die Instandhaltungsleistungen gab A das niedrigste Angebot ab. Der öAG teilte nach Wertung der Angebote A mit, dass sein Angebot wegen Vorliegens eines fakultativen Ausschlussgrundes ausgeschlossen werden müsse. Seine Bauleistung in Bezug auf das Laborgebäude sei erheblich und fortdauernd mangelhaft erfüllt worden und dies hätte zu einer vorzeitigen Beendigung des Bauvertrages geführt. A wendet sich daraufhin an die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Der öAG durfte bei der Beurteilung des Ausschlusses auf das vertragliche Fehlverhalten des Bieters im Rahmen des zuvor stattgefundenen Bauauftrags abstellen. Die dem öAG obliegende Ermessensentscheidung wurde ordnungsgemäß getroffen. Es kommt nicht darauf an, dass es sich bei der schlechten Erfahrung um einen Bauauftrag handelte und später ein Dienstleistungsangebot bewertet wurde. Voraussetzung ist aber, dass beide Verträge inhaltlich, örtlich und zeitlich in einem engen Zusammenhang stehen. Dies ist vorliegend der Fall, so dass der öAG vertretbar zu dem Schluss kommen durfte, der Bieter würde nicht nur seinen bauvertraglichen, sondern auch den nunmehr ausgeschriebenen vertraglichen Pflichten einer Dienstleistung nicht ordnungsgemäß nachkommen.

Praxistipp:

Eine Entscheidung über den Ausschluss eines Angebots wegen Schlechtleistung muss seitens des öAG in der Vergabeakte hinreichend begründet und dokumentieren werden. Auch die Anhörung des Bieters ist entsprechend zu verschriftlichen. Bieter können einen Ausschluss vom Verfahren möglicherweise verhindern, wenn sie überzeugend darlegen, dass sie Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, ein weiteres Fehlverhalten in der Zukunft zu vermeiden. Öffentliche Auftraggeber müssen getroffene und vorgebrachte Maßnahmen im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen.

VK Bund, Beschl. vom 29.12.2017 (Az.: VK 1-145/17)

Vorbereitung von Vergabeunterlagen ist dem Vergabeverfahren vorgelagert

Mitwirkung bei der Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen unterfällt nicht dem Mitwirkungsverbot nach § 6 VgV

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war in einem EU-weiten Verfahren die Restabfallentsorgung einer Kommune. Eine Aufteilung in Lose fand nicht statt. Die Gesamtbewertung erfolgte nach einem Punktesystem, wobei die Kosten mit 70% und die Umweltaspekte mit 30% bewertet wurden. Geschäftsführer E des öffentlichen Auftraggebers ist auch gleichzeitig Geschäftsführer einer zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit der Ausführung beauftragten Unternehmens. E hat bei der Ausarbeitung der Vergabeunterlagen des streitgegenständlichen Verfahrens mitgewirkt. Ein Bieter sieht darin einen Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot nach § 6 VgV wegen eines möglichen Interessenskonflikts sowie Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot. Er wendet sich deshalb an die zuständige Vergabekammer und legt gegen deren Entscheidung Beschwerde vor dem OLG Frankfurt ein.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift dürfen Organmitglieder des öAG, bei denen ein Interessenskonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Die Mitwirkung des E bei der Erstellung der Vergabeunterlagen wird nach Ansicht des Gerichts aber nicht vom Anwendungsbereich des § 6 VgV umfasst. Es handele sich um Vorbereitungshandlungen und diese seien dem Beginn eines Vergabeverfahrens vorgelagert, also vom Verfahren losgelöst. Deutlich würde dies durch den Wortlaut der Vorschrift, der eine Mitwirkung „in einem Vergabeverfahren“ verlangt. Zudem widerspreche es auch dem Regelungszweck der Norm: Sie will verhindern, dass eine vom öAG eingeschaltete, nicht neutrale Person an verfahrenslenkenden Entscheidungen, wie beispielsweise bei der Auswahl von Bietern im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs, mitwirken kann.

Praxistipp:

Vor dem Hintergrund der Entscheidungsgründe spielt es keine Rolle für die Beurteilung, ob hier tatsächlich ein Interessenskonflikt bestand oder nicht. Durch die klare Trennung der Vorbereitungsmaßnahmen von dem eigentlichen Verfahren und dem dadurch fehlenden Anwendungsbereich für den § 6 VgV, wird eine solche Prüfung obsolet.

OLG Frankfurt, Beschl. vom 29.3.2018 (Az.: 11 Verg 16/17)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0



International

Aus der EU

Zukünftige EU-Kohäsionspolitik: Einfachere Regeln und Investitionen mit klarem europäischen Mehrwert

Die EU-Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021 bis 2027 soll weiterhin in alle Regionen investieren, auch in reichen Mitgliedstaaten wie Deutschland. Entsprechendes hat die EU-Kommission bei der Vorstellung der neuen Kohäsionspolitik vorgeschlagen. Auf Investitionen mit einem klaren europäischen Mehrwert zur Modernisierung der Industrie und zur Förderung von Innovationen und der Digitalisierung liegt dabei der Schwerpunkt. Die Kohäsionspolitik ist die wichtigste Investitionspolitik der EU. Weitere Investitionsanstrengungen seien erforderlich, um die nach wie vor bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern. Für den betreffenden Zeitraum 2021-2027 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 373 Mrd. Euro zur Verfügung. Zugleich hat die Kommission vorgeschlagen die Vorschriften für die EU-Fonds radikal zu vereinfachen und flexibler zu gestalten. Die Unterstützung soll mit einem geringeren Verwaltungsaufwand und weniger aufwendigen Kontrollen auch von kleineren Unternehmen und Institutionen in Anspruch genommen werden können. Weitere Informationen zum zukünftigen EU-Haushalt finden Sie unter:

https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals_de

Konsultationen zur Zukunft Europas

Die Europäische Kommission hat am 9. Mai 2018 eine öffentliche Konsultation zur Zukunft Europas gestartet, die sich an alle EU-Bürger richtet. Sie umfasst zwölf Fragen zu den Erwartungen der Bürger an die zukünftige EU-Politik mit 27 Mitgliedstaaten und ist Teil der im März 2017 mit der Veröffentlichung des Weißbuchs zur Zukunft Europas angestoßenen Debatte über die Zukunft der EU. Sie läuft parallel zu den in den Mitgliedstaaten organisierten Bürgerdialogen. Die Kommission plant, im Dezember 2018 einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Zukunftsdebatte vorzustellen. Der Abschlussbericht soll auf dem EU-27-Gipfel am 9. Mai 2019 vorgelegt werden. Die Konsultation läuft bis zum 9. Mai 2019. Zur Konsultation gelangen Sie unter:

<https://ec.europa.eu/consultation/runner/Future-of-Europe?surveylanguage=de>

Leitlinie für innovative Beschaffung der EU-Kommission

Zur Förderung von Innovationen hat die EU-Kommission mit ihrer Mitteilung C(2018) 3051 final am 15. Mai 2018 eine Leitlinie für innovative Beschaffung herausgegeben. Ziel ist es, öffentliche Beschaffer zur Beschaffung innovativer Lösungen zu ermutigen. Sie enthält Best-Practice-Beispiele und will Anreize für neue Beschaffungswege geben. Die Leitlinie liegt bisher nur in englischer Sprache vor und kann aus dem [Dokumentenraum der EU Kommission](#) heruntergeladen werden unter:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/29261>

Quelle: EU-Kommission.



Aus den Bundesländern

Bayern: Änderungen im VHB Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern auf folgende Änderungen hin:

09- R111- Nr. 1.2 Ergänzung Straßenbau- Mai 2018- Analog HVA-B-StB

10- Anhang 14- Eingefügt- Febr. 2018- Regelung für die Wasserwirtschaftsverwaltung

- 11- R351- Nr. 5- Mai 2018- Berichtigung gem. VOB/A
- 12- 3216- Nr. 2.1- Mai 2018- Ergänzung Link auf FB 444
- 13- 3216EU-Nr. 2.1- Mai 2018- Ergänzung Link auf FB 444

Das VHB Bayern steht als aktuelle Version im Internet bereit unter: <http://www.bauen.bayern.de/buw/bausthe-men/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

Die bearbeitbaren Formblätter wurden entsprechend ausgetauscht.

Ihre Fragen können Sie unter vergabehandbuch@stmb.bayern.de stellen.

(Neue E-Mail-Adresse des Funktionspostfachs - „stmb“ anstelle „stmi“)

Ihr/e Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116317

Nordrhein-Westfalen: Unterschwellenvergabeordnung in Kraft

Am 08. Juni 2018 wurde der Änderungserlass zur Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) NRW vom 11. Mai 2018 veröffentlicht (MBL. NRW 2018 Nr. 14 vom 08. Juni 2018). Damit sind die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB A, Abschnitt 1) in der Fassung 2016 vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) seit dem 09. Juni 2018 für die Vergabestellen der Landesverwaltung verbindlich.

Neben dem Bekenntnis zu den europäischen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz ist auch festgelegt, dass die Auftragsvergabe im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen muss und dabei die Grundsätze:

- a) *diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstandes,*
 - b) *gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten,*
 - c) *gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,*
 - d) *angemessene Fristen und*
 - e) *transparente und objektive Verfahrensdurchführung.*
- gelten.

Die beschränkte Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 UVgO ist bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig. Außerdem dürfen Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer per E-Mail abgewickelt werden. Die Anwendung für die Kommunen als Auftraggeber soll durch einen Erlass, der zurzeit in der Schlussabstimmung ist, ebenfalls in Kürze geregelt werden. Wir werden in der nächsten Ausgabe berichten.

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Baumeister, IHK Mittlerer Niederrhein, baumeister@krefeld.ihk.de

Schleswig-Holstein: „Nachhaltige Beschaffung in die Verantwortung der Vergabestellen geben“

Geht es nach der Regierung, wird im neuen, noch zu verabschiedenden Vergabegesetz von Schleswig-Holstein das Thema Nachhaltigkeit zur freiwilligen Sache. Die SPD hat eine von der Jamaika-Koalition geplante Änderung des Nachhaltigkeits-Gedankens bei der Novelle des Vergaberechts in Schleswig-Holstein kritisiert. „Wenn künftig auf Freiwilligkeit gesetzt wird, schläft das ein“, sagte die SPD-Umweltpolitikerin Kerstin Metzner. Die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen seien kein Selbstgänger. Deshalb dürfe die gesetzliche Verpflichtung zur Nachhaltigkeit nicht aufgehoben werden.

Laut dem von Wirtschaftsminister Bernd Buchholz (FDP) Ende März vorgelegten Gesetzentwurf müssen Nachhaltigkeitsaspekte bei Vergaben der öffentlichen Hand im Norden künftig nicht mehr zwangsläufig berücksichtigt werden. Das Ministerium verwies auf mit der Novelle umzusetzende Punkte des Koalitionsvertrags.

„Wir geben die Entscheidung für nachhaltige Beschaffungen wieder in die Verantwortung der Vergabestellen zurück“, sagte Buchholz der Deutschen Presse-Agentur. Die Kommunen könnten für ihren Bereich selbst am besten beurteilen, bei welchen Vergaben Nachhaltigkeitskriterien Sinn machten.

Nach Ansicht Metzners sind Beschaffungen unter Nachhaltigkeits-Gesichtspunkten nicht zwangsläufig mit Mehrkosten verbunden. Gleichwohl fürchtet sie bei knappen Kassen Auswirkungen der Novelle. „Wenn Gemeinden konsolidieren müssen, wird auf Nachhaltigkeit nicht mehr geachtet.“

Quelle: dpa

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2016 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.